

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besuchspreis vierstündiglich 4 M. 80 Pf. aber monatlich 1 M. 50 Pf. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostagenturen. — Schreint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bei höherer Stellung — Krieg oder kriegerischer Bedrohung — bis zur Rückkehr der betreffenden Einheiten — hat der Besucher freien Aufmarsch auf Weiterfahrt der Zeitung über auf Wiederholung des Besuchspreises.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Cossfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberhügengrün, Schönheide, Schönheidehammer, Seesa, Unterhügengrün, Wildenthal usw.

Vorstand: Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigepreis: die Heimspätige Seite 25 Pf. Im Blattende die Seite 10 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 15 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 274.

Donnerstag, den 27. November

1919.

Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse betr.

Das Arbeitsministerium behält sich vor, im wichtigen Fällen die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen, die nach der Verordnung vom 31. Januar 1919 in Verbindung mit § 18 der Verordnung vom 25. Januar 1918 (letztere Verordnung im unmittelbaren Anschluß an letztere abgedruckt in Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) der Ortspolizeibehörde zufieht, selbst zu übernehmen.

Die Ortspolizeibehörden haben in Fällen, die ihrer Ansicht nach hierfür in Frage kommen, vor eigener Entschiebung dem Arbeitsministerium sofort Bericht zu erstatten.

Dresden, den 22. November 1919.

753 F

Arbeitsministerium.

12838

Gemäß § 71 der Reichsgesetzordnung für dierente 1919 vom 18. Juni 1919 werden infolge Unzuverlässigkeit der Inhaber vom 1. Dezember 1919 ab bis auf weiteres folgende Bäckereibetriebe geschlossen:

der Bäckereibetrieb des Bäckers Albin Mothes,
" " Hermann Seidel,
" " Arthur Selbhaar,
" Otto Albert,

amtlich in Eibenstock.

In den vorgenannten Bäckereien ist Brot ohne Marken abgegeben worden.

Schwarzenberg, am 20. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Nachstehende Bekanntmachung der Kreishauptmannschaft Zwiedau über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Unter Bezugnahme auf Biffer I Absatz 2 dieser Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:
Am den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten, d. i. am 30. November, 7., 14. und 21. Dezember 1919, ist der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in den dazu gehörigen Handelsgewerben bis zu 8 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags, mit Auschluß der Zeiten des Vor- und Nachmittaggottesdienstes, gestattet. Mit dieser Einschränkung ist auch der unter II A der nachstehenden Bekanntmachung in den Feiertagen erlaubte Warenauslauf zugelassen. Soweit Christmarkt abgehalten wird, ist der Geschäftsbetrieb am letzten Adventssonntag auch auf dem öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneberg und Schwarzenberg,

am 22. November 1919.

Bekanntmachung,
die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe usw. betr.

I.

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1919 — Reichsgesetzblatt S. 176, 177 — dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Nach derselben Bestimmung wird die Festsetzung von höchstens 6 Sonn- und Festtagen, an denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends und unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden dürfen, den örtlichen Polizeibehörden überlassen. Für weitere, höchstens 4 Sonn- und Festtage kann die Kreishauptmannschaft zum Zwecke eines erweiterten Geschäftsbetriebs in allen oder einzelnen Geschäftszweigen auf Antrag eine solche Festsetzung treffen.

II.

Im übrigen wird zur Befriedigung der an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse gemäß der noch in Geltung bleibenden Vorschrift in § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Lehrlingen, Arbeitern und Gehilfen an Sonn- und Festtagen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur zu den Zeiten und für diejenigen Handels- und Gewerbebetriebe erlaubt, in denen die in der nachstehenden Übersicht genannten Waren verkauft werden:

Von Geldangelegenheiten.

Erst ging es bei uns um die Lebensmittel, dann außerdem noch um die Bedürfnisse des täglichen Lebens, von der Seife und Wäsche bis zum Schuhzeug und Kleidung, und jetzt tritt zu allem noch der Kampf um das Geld hinzu, den die Steuerverwaltung gegen die Kapitalflucht, das heißt gegen die Steuerflieger führt. Und der Steuerflucht steht heute nicht nur

vor dem Hause und unterhandelt durch das Fenster mit den Steuerpflichtigen, sondern er kommt herein und untersucht Schränke, Kommoden und Betten, wenn es sein muß. Wenigstens hat er das Recht dazu.

Das ist unerfreulich, und es sollte nicht stattfinden. Wie können wohl darüber verhandeln, in welcher Form wir die nötigen hohen Steuern erheben, aber bei der herrschenden Not des Vaterlandes sollte es nicht erforderlich sein, zu diesen außerordentlichen Maßnahmen zu schreiten. Im Steuerzahlen sollte Ehrlichkeit herrschen,

da doch jeder weiß, daß Unehrlichkeit die Notlage nur verschärft. Aber nachdem „gehampst“, „gezoben“ ist, ist das Gesetzstecken nicht wunderbar. Darin liegt nicht nur ein krasser Egoismus, sondern auch ein starker Mangel an Vertrauen zur Zukunft. Jeder weiß, daß die Reichsfinanz enorme Gelder bedarf, aber sehr viele sagen, andere können zahlen. Es ist aber eine ungünstige Summierung, daß die ehrlichen Steuerzahler mehr und immer mehr hergeben müssen, nur weil sie reich sind und das Reich nicht hintergehen wollen. So mag man denn die Steuer-

Deutsche
Spar-Premienanleihe
1919

Hauptgewinne
jährlich 10 mal 1.000.000 Mark

Erste Gewinnziehung
im März
1920